Tübinger Schriften zum internationalen und europäischen Recht

Band 61

Das Europäische Hochschulinstitut

Die Florentiner ,Europa-Universität' im Gefüge des europäischen und internationalen Rechts

Von

Stefan Kaufmann



Duncker & Humblot · Berlin

STEFAN KAUFMANN

Das Europäische Hochschulinstitut

Tübinger Schriften zum internationalen und europäischen Recht

Herausgegeben von
Thomas Oppermann
in Gemeinschaft mit
Heinz-Dieter Assmann, Burkhard Heß
Kristian Kühl, Hans v. Mangoldt
Wernhard Möschel, Martin Nettesheim
Wolfgang Graf Vitzthum, Joachim Vogel

Band 61

sämtlich in Tübingen

Das Europäische Hochschulinstitut

Die Florentiner "Europa-Universität" im Gefüge des europäischen und internationalen Rechts

Von

Stefan Kaufmann



Duncker & Humblot · Berlin

Die Juristische Fakultät der Eberhart-Karls-Universität Tübingen hat diese Arbeit im Jahre 2001 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.ddb.de abrufbar.

D 21

Alle Rechte vorbehalten
© 2003 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Fremddatenübernahme und Druck:
Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin
Printed in Germany

ISSN 0720-7654 ISBN 3-428-10753-5

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier entsprechend ISO 9706 ⊖

Im Gedenken an meinen allzu früh verstorbenen Vater

meiner Mutter und Rolf

in Liebe und Dankbarkeit gewidmet

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2001 von der Juristischen Fakultät der Eberhard-Karls-Universität Tübingen als Dissertation angenommen. Für die Drucklegung konnten die bis zum Januar 2002 veröffentlichte Literatur und Rechtsprechung sowie die neuesten Entwicklungen Berücksichtigung finden.

Bedingt durch mein langjähriges bildungspolitisches Engagement (u. a. als Gründer und Vorsitzender des FHB – Forum für Hochschul- und Bildungspolitik e.V.) und meine europapolitische Tätigkeit als zeitweiliger Assistent der Europaabgeordneten Doris Pack und Dr. Renate Heinisch im Europäischen Parlament war die Wahl eines Dissertationsthemas zumindest mit Bezügen zur europäischen Bildungspolitik fast schon zwangsläufig. Angesichts dieser Thematik lag der Versuch nahe, Herrn Prof. Dr. Dr. h. c. Thomas Oppermann als Doktorvater gewinnen zu wollen. Aufgrund seiner zahlreichen biographischen und wissenschaftlichen bzw. autographischen Bezüge zu den Themenbereichen Europa und Bildung bot er sich als Betreuer einer Arbeit in diesem Kontext geradezu an. Das Vorhaben gelang zu meiner Freude, und so geht auch das Thema der vorliegenden Arbeit auf eine Anregung von Professor Oppermann zurück.

Dabei schien eine Arbeit über das EHI zunächst eine – über den deskriptiven Teil hinaus – weithin uninteressante Aufgabe zu sein. Doch je weiter die Arbeit fortschritt, um so deutlicher wurde, wie generalisierbar die Probleme sind, die sich um das EHI ranken und wie wenig diese Probleme bisher selbst in einschlägiger Literatur behandelt wurden bzw. Niederschlag gefunden haben.

Entsprechend stammen viele der verarbeiteten Informationen aus internen Dokumenten der an den Gründungsverhandlungen beteiligten Organisationen: aus Aktennotizen, Vermerken etc. der WRK, der KMK, dem BMBW und dem BIM – alles leider unveröffentlichtes Material, das folglich in einer wissenschaftlichen Arbeit auch nur bedingt zitationsfähig ist.

Dank schulde ich zunächst natürlich meinem Doktorvater, Professor Oppermann, sowie dem Zweitgutachter dieser Arbeit, Herrn Prof. Dr. Dr. h. c. Wolfgang Graf Vitzthum.

Des weiteren bin ich den Mitarbeitern am EHI in Florenz zu großem Dank verpflichtet. Genannt seien insbesondere der Verwaltungsleiter, Herr Günther Hausmann, und der "Hausjurist", Herr Dominique Delaunay; des weiteren der Leiter des Akademischen Dienstes, Dr. Andreas Frijdal, sowie seine mittlerweile im Ruhestand befindliche Stellvertreterin, Frau Ursula Brose. Dank schulde ich auch Herrn Präsident Dr. Patrick Masterson für die Unterstützung, die er meinem Pro-

8 Vorwort

jekt durch die Erteilung des Gastrechts und die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Archive des Instituts zuteil werden ließ, sowie all den anderen Mitarbeitern am Institut. Genannt sei in diesem Zusammenhang auch der Leiter des ebenfalls in Florenz ansässigen Historischen Archivs der Europäischen Gemeinschaften, Herr Jean-Marie Palayret, der selbst ein verdienstvolles Buch zur Entstehungsgeschichte des EHI verfaßt hat und hier deshalb nicht nur einmal Erwähnung finden wird. Mein ganz besonderer Dank gilt schließlich der für das EHI-eigene Archiv zuständigen Sachbearbeiterin, Frau Mariella Partillora, die mit ihrer herzlichen italienischen Art und ihrem offenen Ohr trotz mancher Sprachbarrieren stets eine große und verbindliche Hilfe war.

Daneben halfen zahlreiche Gespräche mit Menschen, die in irgendeiner Weise eine Verbindung zum EHI aufweisen. Ohne diese Informationen 'aus erster Hand' wäre aufgrund fehlender schriftlicher Nachweise manches bis heute unklar geblieben. Genannt seien in diesem Zusammenhang neben einigen Forschern am EHI insbesondere Herr Prof. Dr. Werner Maihofer, ehemals u. a. Präsident des Instituts, den ich bei bester Gesundheit am Bodensee besuchen durfte, sowie Herr Dr. Peter Dallinger, ehemals Ministerialdirektor im Bundesbildungsministerium und langjähriges Mitglied des Obersten Rates des EHI.

Darüber hinaus waren mir in Deutschland insbesondere Frau Susanne Burger vom Bundesbildungsministerium und Herr Dr. Joachim Vollmuth vom Bundesinnenministerium behilflich. Besonders erwähnen möchte ich auch Herrn Dr. Reinhard Riegel, den sehr plötzlich und viel zu früh verstorbenen Referatsleiter im Bundesinnenministerium und Vorgänger von Herrn Dr. Joachim Vollmuth. Sein überragendes und allseits geschätztes Wissen über das EHI konnte leider nur teilweise in diese Arbeit eingehen, da Herr Dr. Riegel verstarb, ehe ich ihn persönlich kennenlernen durfte.

Des weiteren danke ich Herrn Dr. Werner Becker von der HRK, der mit seinen umfangreichen Kenntnissen immer wieder hilfreich war, sowie Herrn Prof. Manfred Heinemann vom Zentrum für Zeitgeschichte von Bildung und Wissenschaft der Universität Hannover, der mit Akribie und Enthusiasmus die Archive u. a. der HRK und der KMK bearbeitet und mir so das eine oder andere Dokument zugänglich machen konnte. Gerne erinnere ich mich an die wenigen, aber sehr erfrischenden Gespräche über die deutsche Bildungsgeschichte.

Danken möchte ich schließlich auch Herrn Konrad Stahlecker, dem ehemaligen Kanzler der Universität Hohenheim, der die Durchsicht des Manuskripts vornahm.

All den Genannten bin ich zum Dank verpflichtet: für ihre Geduld, ihre Auskunftsfreudigkeit und ihr Interesse an der Fertigstellung dieser Arbeit.

Danken möchte ich aber auch meinen Freunden und meiner Familie, die mich während der gesamten Dauer der Schreibens unterstützt und ermuntert haben und mich während dieser – auch aus anderen Gründen bewegten – Phase meines Lebens mit Rat und Tat begleitet haben.

Vorwort 9

Danken darf ich zum Schluß auch Herrn Prof. Dr. George Turner, an dessen Lehrstuhl an der Universität Hohenheim ich während der Erstellung der Arbeit – mit entsprechenden Freiräumen ausgestattet – als Assistent beschäftigt war, sowie der Konrad-Adenauer-Stiftung, die zwar mangels Antrag nicht die Entstehung dieser Arbeit unterstützen konnte, jedoch durch ein Stipendium mein Studium zuvor deutlich erträglicher gestaltet hat. Dankbar bin ich vor allem für die vielen guten Kontakte und Freundschaften, die mir die Zugehörigkeit zum Kreise der Stipendiaten ermöglicht hat.

Wer jemals das EHI in Florenz besucht und damit die Toskana von ihrer schönsten Seite erlebt hat, der wird ermessen können, daß es keine angenehmere Pflicht geben kann, als dort einen Forschungsaufenthalt zu verbringen. Dieses Glück war mir der Archivarbeit und einiger Gespräche wegen vergönnt. Wenn nur ein wenig der Inspiration, die in dieser wunderbaren Landschaft zu empfangen ist, Eingang in diese Arbeit gefunden hat und sich dem Leser vermittelt, hat sich der Aufwand gelohnt.

Stuttgart, im Januar 2002

Stefan Kaufmann

Inhaltsübersicht

B. Gru	ndlagen	33
I.	Die Kompetenzen der Europäischen Gemeinschaften im Bereich Bildung und Forschung	33
II.	Die Organisationsgewalt in den Europäischen Gemeinschaften	48
III.	Die europäischen Bildungseinrichtungen	61
C. Die	Vorgeschichte und Gründung des EHI	74
I.	Die Auseinandersetzung um eine Europäische Universität	74
II.	Die Kompetenzgrundlage – Art. 9 EAGV oder völkerrechtliche Vereinbarung?	88
III.	Rechtliche Bewertung der Gründung des EHI	92
IV.	Abschluß des Übereinkommens und Ratifikationsverfahren aus deutscher Sicht	107
D. Das	EHI als "Europa-Universität"	116
I.	Auftrag und Zielsetzung des EHI	116
II.	Der Zugang zum EHI	121
III.	Die Dozenten	125
IV.	Die Studienabschlüsse und ihre Anerkennung	129
E. Die	rechtliche Stellung des EHI	137
I.	Die Rechtsnatur des EHI	137
II.	Vorrechte und Immunitäten des EHI	143
III.	Die Beziehungen des EHI zu Drittstaaten und anderen Internationalen Organisationen	150

Inhaltsübersicht

F. Die S	Stellung des EHI zwischen Volkerrecht und europaischem Gemeinschaftsrecht	156
I.	Problemstellung	156
II.	Zweck und Funktion des EHI	159
III.	Rechtsquelle und Geltungsgrund des Gründungsübereinkommens	161
IV.	Das Rechtsetzungsverfahren	162
V.	Die tatsächlichen bzw. im Gründungsübereinkommen vorgesehenen Verbindungen des EHI zur EG bzw. EU	163
VI.	Ergebnis	169
G. Die	Rolle der Vertragsstaaten des Gründungsübereinkommens	174
I.	Die Änderung des rechtlichen Rahmens des EHI	174
II.	Rechtsschutzfragen bei Konflikten mit Beteiligung der Vertragsstaaten	204
H. Das	interne Recht des EHI	213
I.	Die innere Organisation und Verfassung des EHI	213
II.	Die rechtliche Stellung der Angestellten des EHI	230
III.	Die Finanzierung des EHI	246
J. Die 2	Zukunft des EHI	252
I.	Die Entwicklung des Profils des EHI	252
II.	Die Perspektiven des EHI im institutionellen Rahmen der EU	257
K. Zusa	ammenfassung	286
Literat	urverzeichnis	291
Anhan	g	306
Sachwa	ortverzeichnis	330

Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung	29
B. Grundlagen	33
I. Die Kompetenzen der Europäischen Gemeinschaften im Bereich Bildung und Forschung	33
1. Art. 149 und 150 EGV	33
2. Art. 47 EGV	40
3. Art. 9 EAGV	41
4. Sonstige Kompetenzgrundlagen	42
a) Art. 35 EGV	42
b) Art. 137 und 140 EGV	43
c) Art. 125 EGV	44
d) Art. 163 und 164 EGV	45
e) Art. 4 und 7 EAGV	46
f) Art. 56 EGKSV	46
5. Fazit	46
II. Die Organisationsgewalt in den Europäischen Gemeinschaften	48
1. Grundsätze	48
2. Voraussetzungen der Errichtung neuer Institutionen	50
a) Die Befugnis der Gemeinschaften zur Errichtung neuer Institutionen	50
b) Die (Organ-)Kompetenz zur Errichtung neuer Institutionen	51
aa) Die Organisationsgewalt der Mitgliedstaaten	51
bb) Die Organisationsgewalt der Gemeinschaften insgesamt	52
cc) Die Organisationsgewalt der Gemeinschaftsorgane	52

Inhaltsverzeichnis

	c) Rechtsgrundlagen für die Errichtung neuer Institutionen	53
	d) Die Rechtspersönlichkeit neuer Einrichtungen	54
	e) Bedingungen und Grenzen der Übertragung von Gemeinschaftsbefugnissen auf neue Einrichtungen	55
3.	Die Ergänzung des institutionellen Systems	56
	a) Überblick	56
	b) Die Ergänzung des institutionellen Gefüges in der Praxis der Gemeinschaften	59
	aa) Im Primärrecht festgelegte Einrichtungen	59
	bb) Primärrechtlich vorgesehene Einrichtungen, deren Errichtung im Ermessen der Gemeinschaftsorgane liegt	59
	cc) Aufgrund allgemeiner primärrechtlicher Ermächtigungen errichtete Institutionen	60
	dd) Außerhalb des Vertrages geschaffene Einrichtungen auf völker- rechtlicher Grundlage	61
III. D	europäischen Bildungseinrichtungen	61
1.	Das Europäische Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (CEDEFOP)	62
2.	Die Europäische Stiftung für Berufsbildung	63
3.	Die Europäischen Schulen	65
4.	Die Europäische (Wissenschafts-)Stiftung	69
5.	Das Europakolleg Brügge	71
C. Die Vo	geschichte und Gründung des EHI	74
I. D	Auseinandersetzung um eine Europäische Universität	74
1.	Die Aushandlung der Römischen Verträge und erste Ausführungsüberlegungen (1955 – 1959)	74
2.	Die Arbeit des Interimsausschusses (1959/60)	78
3.	Der Fouchet-Plan und die Bonner Regierungskonferenz vom 18. Juli 1961 .	80
4.	Das Vorgehen der italienischen Regierung und das zwischenzeitliche Scheitern (1961 – 65)	82
5.	Die Neubelebung des Proiekts (1967 – 69)	84

Inhaltsverzeichnis

		3. Beteiligung der Länder beim Erlaß des Transformationsgesetzes	111
		4. Konkret praktiziertes Verfahren	114
D. I)as	EHI als "Europa-Universität"	116
	I.	Auftrag und Zielsetzung des EHI	116
	II.	Der Zugang zum EHI	121
J	II.	Die Dozenten	125
]	V.	Die Studienabschlüsse und ihre Anerkennung	129
		Die vom EHI verliehenen Doktortitel	129
		2. Mastertitel	135
		3. Weitere Titel	136
E. I	Die	rechtliche Stellung des EHI	137
	I.	Die Rechtsnatur des EHI	137
		Das EHI als Internationale Organisation	137
		a) Voraussetzungen für das Vorliegen einer Internationalen Organisation	138
		b) Nähere Charakterisierung der Internationalen Organisation "EHI"	139
		2. Die Völkerrechtssubjektivität des EHI	139
		3. Das EHI als Völkerrechtssubjekt des internationalen Rechts?	142
	II.	Vorrechte und Immunitäten des EHI	143
		1. Grundsätzliches	143
		2. Immunität des EHI	145
		3. Immunität der für das EHI tätigen Personen	147
		4. Immunität der Staatenvertreter	149
I	II.	Die Beziehungen des EHI zu Drittstaaten und anderen Internationalen Organisationen	150
		1. Die Kooperationsabkommen gem. Art. 3 Abs. 3 Halbs. 2 GÜ	150
		2. Sonstige Abkommen und Beziehungen	153

F. Die Stellung des EHI zwischen Völkerrecht und europäischem Gemeinschafts-					
recht					
I.	Problemstellung	156			
II.	Zweck und Funktion des EHI	159			
III.	Rechtsquelle und Geltungsgrund des Gründungsübereinkommens	161			
IV.	Das Rechtsetzungsverfahren	162			
V.	Die tatsächlichen bzw. im Gründungsübereinkommen vorgesehenen Verbindungen des EHI zur EG bzw. EU	163			
	1. Die Finanzierung des EHI aus Mitteln des EU-Haushalts	163			
	2. Die potentielle Wahrnehmung richterlicher Aufgaben durch den EuGH \dots	164			
	a) Schiedsrichterliche Funktion bei Streitigkeiten zwischen den Vertrags- staaten	164			
	b) Streitigkeiten zwischen dem Institut und seinem Personal	165			
	3. Die Stipendien der Gemeinschaften für Angehörige des Instituts	166			
	4. Die Teilnahme eines Vertreters der Europäischen Gemeinschaften an den Sitzungen des Obersten Rates	166			
	5. Die mögliche Betrauung des Amts für amtliche Veröffentlichungen mit Veröffentlichungen des EHI	167			
	6. Sonstige Verbindungen	167			
	7. Zusammenfassung	169			
VI.	Ergebnis	169			
G. Die	Rolle der Vertragsstaaten des Gründungsübereinkommens	174			
I.	Die Änderung des rechtlichen Rahmens des EHI	174			
	1. Die Revision des Gründungsübereinkommens gem. Art. 33 GÜ $\ldots\ldots$	174			
	a) Voraussetzungen einer Vertragsrevision gem. Art. 33 GÜ	175			
	b) Das Revisionsübereinkommen von 1992	177			
	2. Änderungen des Gründungsübereinkommens außerhalb des in Art. 33 GÜ vorgesehenen Verfahrens	182			
	a) Problemstellung	182			
	b) Die Funktion des Art. 34 GÜ als Generalermächtigung	183			

				aa)	Überblick	183
				bb)	Voraussetzungen und Rechtsfolgen der Anwendung des Art. 34 GÜ	185
				cc)	Die Anwendung des Art. 34 GÜ in der Praxis des Obersten Rates .	187
	3	. І	Der	Beit	tritt neuer Staaten zum Gründungsübereinkommen	188
			a)	Beit	ritt von Mitgliedstaaten der Europäischen Union	189
				aa)	Beitrittsvoraussetzungen	189
				bb)	Verpflichtung neuer EU-Mitgliedstaaten zum Beitritt?	189
				cc)	Ist das EHI verpflichtet, den Beitrittsgesuchen neuer EU-Mitgliedstaaten stattzugeben?	192
				dd)	Beitrittsverfahren	195
				ee)	Bisherige Beitritte	196
		1	b)	Mög	glichkeit eines Beitritts von Nicht-EU-Staaten	198
	4				willige Beendigung der Mitgliedschaft und der Ausschluß von Veraten	199
			a)	Frei	willige Beendigung der Mitgliedschaft	199
		,	b)	Der	Ausschluß von Vertragsstaaten	201
	5	. I	Die	Auf	lösung des EHI	202
II	. I	Rec	hts	schu	tzfragen bei Konflikten mit Beteiligung der Vertragsstaaten	204
	1			-	ppen a) und b): Streitigkeiten zwischen den Vertragsstaaten bzw. n einem oder mehreren Vertragsstaaten und dem Institut	204
	2				ppen c) und d): Streitigkeiten zwischen den Vertragsstaaten und dem personal bzw. den Forschern	206
			a)	Gru	ndsätzliches	206
			b)	ren	htigkeitsklage gem. Art. 230 EGV bzw. Vorabentscheidungsverfahgem. Art. 234 EGV bei Verstoß von Komplementärrecht gegen das neinschaftsrecht	207
			c)	Das	Verfahren gem. Art. 226 EGV bei Verletzung von Komplementär- tt durch die Vertragsstaaten	211
H. Da	s iı	nte	rne	Rec	cht des EHI	213
I	. I	Die	inr	nere (Organisation und Verfassung des EHI	213
	1	. 1	Die	Org	ane und Gremien des EHI und ihre Kompetenzen	213
			a)	Gru	ndsätzliches	213

			Inhaltsverzeichnis	19
		b)	Der Oberste Rat	214
		c)	Untergliederungen des Obersten Rates	215
			aa) Der Haushalts- und Finanzausschuß als Hilfsorgan des Obersten Rates	215
			bb) Der Stipendienausschuß	217
			cc) Der Forschungsbeirat	217
		d)	Der Präsident	219
		e)	Der Akademische Rat	221
	2.	Die	e organisationsrechtliche Einordnung der Organe	226
	3.		e Rechtsquellen am EHI und die Beschlußfassung in den Organen und tergliederungen des EHI	227
		a)	Rechtsquellen	227
		b)	Beschlußverfahren im Obersten Rat	227
		c)	Beschlußverfahren im Haushalts- und Finanzausschuß	228
		d)	Beschlußverfahren im Akademischen Rat	229
		e)	Gemeinsame Beschlußverfahren	230
II.	Di	e re	chtliche Stellung der Angestellten des EHI	230
	1.	Üb	erblick	230
	2.	Red	chte und Pflichten der Beschäftigten	234
		a)	Grundsätzliches	234
		b)	Rechte	235
		c)	Pflichten	235
		d)	Kollektives Dienstrecht	235
		e)	Einstellung und Beförderungsmöglichkeiten	236
		f)	Ausscheiden	236
		g)	Ruhestandsregelung	237
	3.	Red	chtsschutzprobleme	238
		a)	Streitigkeiten zwischen dem Institut und seinem Personal	238
		b)	Streitigkeiten zwischen dem Institut und seinen Forschern	243
		c)	Straitigkeiten zwischen dem Institut und Dritten	244

Inhaltsverzeichnis

	III.	Di	e Finanzierung des EHI	246
		1.	Allgemeines	246
		2.	Die Beiträge der Vertragsstaaten	247
		3.	Die Leistungen der EU	248
		4.	Die Institutssteuer auf die Einkommen des Lehr- und Verwaltungspersonals	250
		5.	Die Zuwendungen Dritter	250
		6.	Sonstige Einnahmen	251
J.	Die	Zul	kunft des EHI	252
	I.	Di	e Entwicklung des Profils des EHI	252
		1.	Bisherige Reformüberlegungen	252
		2.	Der Ausbau des EHI zu einer (Voll-)Universität	255
		3.	Die Umwidmung des EHI in eine Fernuniversität mit EU-naher Forschungseinheit	255
		4.	Die Konzentration der Lehr- und Forschungstätigkeit auf die Arbeit des Robert-Schuman-Zentrums als European Policy Unit zur Begleitung des Vertiefungs- und Erweiterungsprozesses in der EU ("think tank")	256
	II.	Di	e Perspektiven des EHI im institutionellen Rahmen der EU	257
		1.	Bisherige Entwicklung	257
		2.	Lösungsansätze	260
		3.	Vollfinanzierung des EHI aus dem EU-Haushalt	260
		4.	Umwandlung des EHI in eine rechtlich (begrenzt) selbständige Einrichtung	
			der EU	263
			a) Grundsätzliches	263
			b) Untersuchung der bestehenden Agenturmodelle	265
			aa) Europäische Umweltagentur	266
			bb) Europäische Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln	267
			cc) Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz	268
			dd) Europäische Agentur für Zusammenarbeit	268
			ee) Zusammenfassende Retrachtung der Modelle	269

Inhaltsverzeichnis	21
c) Zur Unabhängigkeit der Agenturen	272
d) Das Agenturmodell als Option für das EHI?	273
e) Die rechtstechnische Umsetzung einer Umwandlung des EHI in eine Agentur bzw. selbständige Einrichtung der EU	276
aa) Rechtsgrundlagen für die Errichtung einer selbständigen Einrichtung der EU	277
(a) Anwendbarkeit der Vorschriften	277
(b) Anwendbarkeitsvoraussetzungen	278
(c) Zwischenergebnis	280
(d) Ausschluß der Anwendbarkeit des Art. 308 EGV i. V. m. Art. 149 EGV aufgrund vorhandener Spezialermächtigung?	280
(e) Scheitern der Anwendbarkeit des Art. 308 EGV i. V. m. Art. 149 EGV aufgrund der Meroni-Doktrin?	281
(f) Ergebnis zur Anwendbarkeit des Art. 308 EGV i. V. m. Art. 149 EGV	282
bb) Bedürfte es eines "actus contrarius"?	283
f) Politische Implikationen einer Eingliederung des EHI in den Gemeinschaftsrechtsrahmen	284
K. Zusammenfassung	286
Literaturverzeichnis	291
Anhang	306
 Übereinkommen über die Gründung eines Europäischen Hochschulinstituts i. d. F. v. 18. 6. 1992 (einschließlich Änderungen durch Beschlüsse des Obersten Rates)	306
- Protokoll über die Vorrechte und Immunitäten des Europäischen Hochschulinstituts	322
- Abkommen zwischen der Regierung der Italienischen Republik und dem Europäischen Hochschulinstitut über dessen Sitz i. d. F. v. 25. 7. 1975	333
Sachwortverzeichnis	339

Abkürzungsverzeichnis

a. A. anderer Ansichta. a. O. am angegebenen Ort

abgedr. abgedruckt

ABl. Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

Abs. Absatz
a. E. am Ende
a. F. alte Fassung

AG Die Aktiengesellschaft AK Alternativkommentar

Anm. Anmerkung
Art. Artikel
Aufl. Auflage

AVR Archiv des Völkerrechts

BAR Beschluß des Akademischen Rates BayVBl. Bayerische Verwaltungsblätter

BbBZ Beschäftigungsbedingungen für die Bediensteten auf Zeit

BbL Beschäftigungsbedingungen für das Lehrpersonal

BböB Beschäftigungsbedingungen für die örtlichen Bediensteten

Bd. Band

BeitrA Beitrittsakte
BGBl. Bundesgesetzblatt

BOR Beschluß des Obersten Rates
BR-Drs. Bundesratsdrucksache

bspw. beispielsweise

BT-Drs. Bundestagsdrucksache
BuE Bildung und Erziehung

Bull. Bulletin

BVerfG Bundesverfassungsgericht

BVerfGE Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungs-

gerichtes

bzw. beziehungsweise

CEDEFOP Centre pour education et fondation professionell (= Europäisches

Zentrum für die Förderung der Berufsbildung)

CERN Organisation Européenne pour la Recherche Nucléaire (= Kernfor-

schungszentrum)

CMLR Common Market Law Review

CS Conseil Superieur (= Oberster Rat)

DAAD Deutscher Akademischer Austauschdienst

d. h. das heißt
Dok. Dokument

DÖV Die öffentliche Verwaltung
DUZ Deutsche Universitätszeitung
DVBl. Deutsches Verwaltungsblatt

EA Europa-Archiv

EAG Europäische Atomgemeinschaft

EAGV Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft

ebd. ebenda

ECU European Currency Unit Ed. Editor (= Herausgeber)

EG Europäische Gemeinschaft(en)

EGKS Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl

EGKSV Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle

und Stahl

EGV Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft

EHI Europäisches Hochschulinstitut

ELRev. European Law Review

endg. endgültig engl. englisch

EP Europäisches Parlament

EP-Dok. Dokumente des Europäischen Parlamentes

ESA European Space Agency (Europäische Weltraumagentur)

EU Europäische Union

EuG Europäisches Gericht (= Gericht 1. Instanz)

EuGemPatÜ Europäisches Gemeinschaftspatentübereinkommen

EuGH Europäischer Gerichtshof

EuGHE Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes (= Amtliche

Sammlung)

EuR Europarecht

Euratom Europäische Atomgemeinschaft

EurBSt Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften

EUV Europäischer Unionsvertrag

EuZW Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht

EVO Errichtungsverordnung

evtl. eventuell

EWG Europäische Wirtschaftsgemeinschaft

EWGV Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

EWO Europäische Weltraumorganisation

f. folgend(e)

FAO Food and Agriculture Organisation of the UN (= Ernährungs- und

Landwirtschafts-organisation der Vereinten Nationen)

ff. fortfolgend(e)
FN Fußnote
franz. französisch

FusVO Fusionsverordnung FV Finanzvorschriften

GASP Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik

GATT General Agreement on Tarifs and Trade (= Allgemeines Zoll- und

Handelsabkommen)

gem. gemäß

GFakG Gesetz zur Führung akademischer Grade

GG Grundgesetz
GO Geschäftsordnung
GS Gründungsstatuten

GÜ Gründungsübereinkommen GVO Gründungsverordnung

GVLV Gemeinsame Vorschriften für das Lehr- und Verwaltungspersonal

Halbs. Halbsatz

h. L. herrschende Lehre
h. M. herrschende Meinung
HRG Hochschulrahmnegesetz

Hrsg. Herausgeber
i. d. F. in der Fassung
i. d. R. in der Regel
i. e. im einzelnen
i. e. S. im engeren Sinn
insb. insbesondere

IRO International Refugee Organisation (= Internationale Flüchtlingsor-

ganisation)

i. S. d. im Sinne des i. S. v. im Sinne von

IUE Istituto Universitario Europeo (= Europäisches Hochschulinstitut)

i. ü. im übrigeni. V. m. in Verbindung mit

JIR Jahrbuch für Internationales Recht

JZ Juristenzeitung

KAÖ Kooperationsabkommen zwischen den EHI und der Republik

Österreich

Kap. Kapitel

KMK Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder (Kultusminister-

konferenz)

KOM Kommission (= Europäische Kommission)

Abkürzungsverzeichnis

lit. littera (= Buchstabe)

lt. laut

26

LT-Drs. Landtags-Drucksache

Mio. Million(en)

Mitteilungen des Hochschulverbandes

m. w. Nw. mit weiteren Nachweisen

NATO North Atlantic Treaty Organisation (= Nordatlantikpakt)

n. F. neue Fassung

NJW Neue Juristische Wochenschrift

Nr. Nummer

NVwZ Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht

o. ä. oder ähnlich(es)

OECD Organisation for Economic Cooperation and Development (= Orga-

nisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung)

PrVI Protokoll über Vorrechte und Immunitäten

RdJB Recht der Jugend und der Bildung

Rdnr. Randnummer
Rdnrn. Randnummern
resp. respektive

RGDIP Revue Générale de Droit International Public

RL Richtlinie
Rs. Rechtssache

RSC Robert-Schuman-Center (= Robert-Schuman-Zentrum)

RÜ Revisionsübereinkommen

s. siehe
S. Seite/Satz
SA Sitzabkommen

SEW Sociaal-Economische Wetgeving

sog. sogenannt(e)(r)

StV Statut des Verwaltungspersonals

SV Satzungsvereinbarung tir. tiret (= Bindestrich)
u. a. unter anderem
u. ä. und ähnliches
UA Unterabsatz
UG Universitätsgesetz

UN United Nations (= Vereinte Nationen)

u. U. unter Umständen

v. vom
v. a. vor allem
Verf. Verfasser
Vgl. Vergleich

v. H. vom Hundert VO(en) Verordnung(en)

WEU Westeuropäische Union WissR Wissenschaftsrecht

WRK Westdeutsche Rektorenkonferenz WVK Wiener Vertragsrechtkonvention

ZaöRV Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

ZfRV Zeitschrift für Rechtsvergleichung ZG Zeitschrift für Gesetzgebung

Ziff. Ziffer zit. zitiert

ZRP Zeitschrift für Rechtspolitik

z. T. zum Teil

A. Einleitung

An diesen Schlußsatz an Jean-Marie Palayrets Werk über das Europäische Hochschulinstitut (im folgenden: EHI) anknüpfend will die vorliegende Arbeit versuchen, die 1972 nach zähem Ringen gegründete Einrichtung aus vorwiegend (aber nicht nur) rechtlicher Sicht in seiner inneren Struktur sowie in seinem Verhältnis zu den Europäischen Gemeinschaften zu beschreiben.

Der Umstand, daß es sich beim EHI um eine Bildungseinrichtung handelt ist hierbei insofern von Interesse, als gerade im Bildungsbereich die Entwicklung der Gemeinschaften von einem stark wirtschaftlich geprägten Zusammenschluß zu einer mehr und mehr auch sozialen, kulturellen und politischen Union deutlich wird.

Dies wird letztlich dokumentiert durch die Verträge von Maastricht und Amsterdam – weniger durch den Vertrag von Nizza¹ –, mit denen der europäische Integrationsprozeß Dimensionen erreicht hat, die Anfang der siebziger Jahre kaum jemand für möglich gehalten hätte. Doch schon vor Amsterdam und Maastricht nahm die Bildungspolitik eine wichtige Rolle im fortschreitenden Integrationsprozeß ein. Und für manche begann mit der Gründung des Europäischen Hochschulinstituts in Florenz im Jahre 1972 gar "ein neues Kapitel der europäischen Integration", wie einer der Väter des Instituts, Christoph Sasse, schon 1976 schrieb.

Die hier vorgelegte Arbeit soll untersuchen, wie sich das EHI in den vergangenen 25 Jahren seiner Tätigkeit entwickelt hat und welche Perspektiven das Institut in den nächsten Jahren vor dem Hintergrund eines immer enger zusammenwachsenden Europas und der immer stärker ins Bewußtsein rückenden Notwendigkeit einer Integration auch im Bereich der Bildungspolitik nehmen soll – und rechtlich nehmen kann. Die Arbeit ist damit die erste umfassende rechtswissenschaftliche Abhandlung über das EHI und dessen juristischen Rahmen.

Die gestellte Aufgabe erwies sich im Verlauf der Auseinandersetzung mit dem Thema als zunehmend reizvoll, da das EHI aufgrund seiner rechtlichen Konstruktion an der Schnittstelle von Völker- und europäischem Gemeinschaftsrecht einige delikate juristische Probleme in sich birgt. Diese Fragestellungen sind in einem weiteren Kontext auch von erheblicher praktischer Bedeutung für die zukünftige institutionelle und organisationsrechtliche Entwicklung der EG bzw. EU.

¹ Der Vertrag von Nizza ist mit *Pache/Schorkopf* weniger als ein "Zukunftsentwurf für die erweiterte Europäische Union", sondern vielmehr als "eine eher technische Übergangslösung zur Ermöglichung der Erweiterung" anzusehen (NJW 2001, S. 1386). Er bleibt, wie *Hatje* richtig bemerkt, auf dem Feld der politischen Handlungsfähigkeit hinter den Zielen zurück, die mit der Regierungskonferenz angestrebt wurden (EuR 2001, S. 180).

Mit dem Vertrag von Amsterdam wurde eine Phase der weiteren Vergemeinschaftung auch der unselbständigen Einrichtungen der EG bzw. EU eingeleitet, die letztlich zum Ziel hat, auch die zweite und dritte Säule der Europäischen Union vom Grundsatz der Zusammenarbeit in den – alle Bereiche gleichsam wie ein Dach überspannenden – Gemeinschaftsrechtsrahmen zu überführen.

Umso erstaunlicher ist es, daß es sehr wenig Literatur über diese vertraglich nicht vorgesehenen Einrichtungen der Gemeinschaft wie auch über Einrichtungen "am Rande" der Europäischen Gemeinschaften auf völkerrechtlicher Grundlage gibt. Dies ist, was speziell das EHI betrifft, zwar insofern nicht verwunderlich, als das EHI zu Beginn seiner Tätigkeit gerade einmal acht Professoren und 60 Studierende zählte. Aber auch zu vergleichbaren größeren Einrichtungen findet sich in der mittlerweile kaum noch überschaubaren Literatur zum Europa- und Völkerrecht kaum ein Hinweis.

Symptomatisch für diesen Befund ist, daß Thomas Oppermann bereits 1973 in einer Rezension der Erstauflage des – nun wahrlich monumentalen – Europarechts Hans-Peter Ipsens in der Juristenzeitung bemängeln mußte, daß dieser die im Zusammenhang mit den Römischen Verträgen (insbesondere auf Basis des Art. 220 EWGV) zwischen den Mitgliedstaaten geschlossenen völkerrechtlichen Abkommen und vor allem das ganze Europarecht im weiteren Sinne, also beispielsweise das Recht der europäischen (Wirtschafts-)Organisationen außerhalb der drei Integrationsgemeinschaften, gar nicht behandele.

Damit sprach Oppermann nicht nur indirekt auch die Gründung des EHI an, sondern zeigte Weitblick hinsichtlich der zukünftigen Entwicklung des Europarechts. Oppermann nahm sich dieser Bereiche denn auch in seinem eigenen, erstmals 1991 erschienenen Lehrbuch zum Europarecht augenscheinlich besonders an. Seine beruflichen Erfahrungen in Politik und Verwaltung mögen Anlaß gewesen sein, diese – in der Praxis äußerst relevante – Thematik näher zu beleuchten.

Wie sich heute unter anderem durch die Errichtung zahlreicher Agenturen im Rahmen des Gemeinschaftsrechts zeigt, ist die Ausdifferenzierung der Organisationsstruktur der Gemeinschaften hinsichtlich ihrer Voraussetzungen und Grenzen zu einem der wichtigsten Themen des institutionellen Europarechts avanciert.

Everling stellte dazu schon 1983 fest, daß die Europäische Gemeinschaft zur Wirksamkeit ihres Handelns in vielfältiger Weise auf ergänzende Maßnahmen der Mitgliedstaaten angewiesen sei, während umgekehrt die Mitgliedstaaten bei der Erfüllung der ihnen verbliebenen Aufgaben vielfach von der Gemeinschaft abhingen. Um ein Auseinanderfallen der Gemeinschaftspolitik in einzelstaatliche Aktionen zu verhindern, könne zum einen die Gemeinschaft selbst versuchen, ihre Kompetenzen auszuweiten und damit ihre Handlungsfähigkeit zu verbessern; zum anderen könnten die Mitgliedstaaten der Gemeinschaften versuchen, außerhalb des eigentlichen Kompetenzbereiches ergänzende Maßnahmen zu entwickeln, d. h. durch "außervertragliche Kooperationsakte" auch Bereiche zu erschließen, in

denen die Gemeinschaften nicht über die notwendigen Rechtsetzungsbefugnisse verfügten.² Eben dies ist im Fall des EHI geschehen.

Schon damit weitet sich der Blick dieser Arbeit über das EHI und seine spezifischen Probleme hinaus auf die Frage der Organisationsgewalt der Europäischen Gemeinschaften bzw. der EU und der immer wichtiger werdenden Frage nach der Delegation von Entscheidungsbefugnissen auf vertraglich nicht vorgesehene Einrichtungen. Mit der Zunahme an Entscheidungskompetenzen und der fortschreitenden Komplizierung der rechtlichen Probleme wird diese Frage entscheidend für das zukünftige Funktionieren der EU.

Im folgenden Kapitel B der Arbeit geht es um die Darstellung der Rahmenbedingungen einer europäischen Hochschulgründung im Kontext der geschichtlichen Umstände seit den Verhandlungen von Messina. Gerade an der Entwicklung der Aktivitäten der Gemeinschaften im Bereich der Bildungspolitik läßt sich sehr gut der Integrationsprozeß innerhalb der EG bzw. EU nachvollziehen. Die kurze Darstellung der Organisationsgewalt der Europäischen Gemeinschaften und der existierenden europäischen Bildungseinrichtungen soll die Einordnung des EHI in die europäische Bildungslandschaft erleichtern.

In einem dritten Kapitel (C) wird die Gründungsgeschichte des EHI beleuchtet. Dies beinhaltet insbesondere eine Darstellung der Diskussion über die Rechtsgrundlage für die Errichtung des EHI sowie eine juristische Bewertung des Gründungs- nebst des innerdeutschen Ratifikationsverfahrens. Da die Gründung des EHI nicht ohne Reibungsverluste erfolgte, ist eine Betrachtung der Vorgeschichte nicht nur interessant, sondern für das nähere Verständnis der heutigen Situation unbedingt notwendig. Schon in einem EHI-internen sog. Profilbericht aus dem Jahr 1977 ist die Rede von einem "schöpferischen, kühnen Unternehmen". Diese Kühnheit hat bis heute in manch juristischem Detailproblem ihre Nachwirkungen.

Das Kapitel D widmet sich der Darstellung des EHI in seiner ursprünglichen Zielsetzung als "Europa-Universität". Dabei wird auch die Frage nach dem Zugang zum EHI, der Auswahl der Dozenten und den vom EHI vergebenen Abschlüssen erörtert.

In den Kapiteln E und F, dem Kernbereich der Arbeit, geht es um die rechtliche Einbettung des EHI bzw. des Übereinkommens zur Gründung des EHI in den Rahmen des Völkerrechts sowie die Stellung des EHI gegenüber der EU und damit um die mögliche Geltung des europäischen Gemeinschaftsrechts in Bezug auf das EHI. Hierbei wird insbesondere der Frage nachzugehen sein, ob und wenn ja inwieweit das EHI aufgrund seiner Entstehungsgeschichte und der konkreten Ausgestaltung des Gründungsübereinkommens zumindest teilweise dem geltenden Gemeinschaftsrecht zuzuordnen ist.

In Kapitel G wird die Rolle der Vertragsstaaten des EHI einer näheren Betrachtung unterzogen. Hierbei sind insbesondere die Frage nach der Möglichkeit zur

² Everling, Wirkung, S. 116 ff.